

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 5,51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.1999 (GVBl. 2000 S. 2) in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg in ihrer Sitzung am 15.11.2001 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schauenburg werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind,

1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerin oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage Fehlalarm auslöst,
- 2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. mißbräuchlich angefordert hat,
- 3.) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- 4.) Bei Gefahrenverhütungsschauen die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschild

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
- bis 15 Minuten keine Vergütung,
- über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
- über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für einen eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Härtefälle

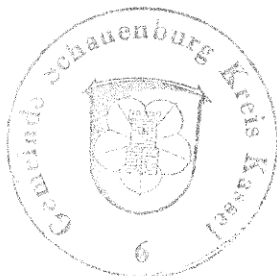
Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 09. September 1999 außer Kraft.

Schauenburg, 20. November 2001

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Schauenburg



(Klein)
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für gebührenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Schauenburg

1 Personalgebühr	Betrag EUR/Std.
1.1 Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	20,00
<p>Die vom Arbeitgeber eines Feuerwehrangehörigen in Rechnung gestellten Kosten für den Arbeitsausfall werden dem Verursacher in voller Höhe in Rechnung gestellt, sofern diese den Stundenansatz von 20,--EUR übersteigen.</p>	
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	8,00
13. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	3,00

2 Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag EUR/Std.
Einsatzleitwagen ELW 1	27,00
Einsatzleitwagen ELW 2	40,00
Einsatzleitwagen ELW 3	60,00
Vorausrüstwagen VRW	50,00
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,00
Gerätwagen-Nachschub GW-N	25,00
Personenkraftwagen PKW	24,00
<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>	
TSF	55,00
TSF-W	75,00
<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>	
LF 8	85,00
LF 8/6	100,00
LF 16	115,00
LF 16 TS	115,00
LF 16/12	130,00
LF 24	215,00

<u>Tanklöschfahrzeuge</u>	Betrag EUR/Std.
TLF 8/18	75,00
TLF 16/24 (25)	100,00
Großtanklöschfahrzeuge	150,00
TLF 24/28 (50) GTLF 6	
<u>Trockentanklöschfahrzeuge</u>	
TroTLF 16	110,00
<u>Drehleitern</u>	
DLK 12 - 9	100,00
DLK 18 - 12	150,00
DLK 23 - 12	190,00
Gelenkmastbühne GM 25 - 3	200,00
<u>Schlauchwagen</u>	
SW 1000	45,00
SW 2000	60,00
<u>Rüstwagen</u>	
RW 1	100,00
RW 2	150,00
RW 3	175,00
<u>Gerätewagen - Gefahrgut</u>	
GW-G 1	125,00
GW-G 2	150,00
<u>Gerätewagen</u>	
GW-Atenschutz/Strahlenschutz	125,00
GW-Strahlenschutz/Öl	90,00

<u>Kranwagen</u>	Betrag EUR/Std.
KW 16	200,00
KW 20	270,00
KW 30 (neu)	350,00
Flutlichtmastfahrzeug FLMF	90,00
Wechseladerfahrzeug (WLF)	75,00
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GI)	50,00
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	75,00
Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	25,00
Abrollbehälter-Atemschutz (AB-A)	50,00
Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	25,00
Abrollbehälter-Techn.-Hilfe (AB-TH)	50,00
Abrollbehälter-Schaummaterial (AB-S)	38,00
Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)	50,00
Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	50,00
Rettungsboot	50,00
Mehrzweckboot	100,00

3 Gebühr für Anhänger und Geräte

**Betrag
EUR/Std**

3.1 Anhänger

Anhängeleiter	30,00
Mehrzweckanhänger MZA 1	25,00
Mehrzweckanhänger MZA 2	30,00
Löschpulveranhänger P 250	30,00
Schaummittelanhängen	30,00
Schlauchanhänger	35,00
Tragspritzenanhänger TSA	45,00
Ölsanimat	75,00
Hydrovac-Anhänger	85,00
Schaum-Wasserwerfer	35,00
Ölsperreanhänger	25,00
Rettungsbootanhänger	25,00
Trailer Mehrzweckboot	40,00
Leichtschaumgenerator	35,00

3.2 Geräte

	Grundkosten EUR/Std.	jede weitere EUR/Std.
Tragkraftspritze TS 8/8	18,00	9,00
Tragkraftspritze TS 16/8	20,00	10,00
Motorkettensäge	10,00	5,00
Stromerzeuger 1,5 KVA	13,00	6,00
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,00	10,00
Stromerzeuger 8,0 KVA	35,00	18,00
Elektrohammer	10,00	5,00
Mehrzweckzug	15,00	8,00
Be- und Entlüftungsgerät	50,00	25,00
Öl-Wasser-Sauger	10,00	5,00
Trennschleifer	10,00	5,00
Brennschneidegerät	15,00	8,00
Handscheinwerfer	5,00	3,00
Auffangbehälter bis 100 l	8,00	4,00
Auffangbehälter bis 500 l	10,00	5,00
Auffangbehälter bis 5.000 l	18,00	9,00
Auffangbehälter über 5.000 l	25,00	13,00
Ölsperre je 10 Meter	50,00	25,00

3.3 Pumpen

	Grundkosten EUR/Std.	jede weitere EUR/Std.
Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca 200 l/min	23,00	11,00
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	28,00	14,00
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	50,00	25,00
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl Stromerzeuger über 200 l/min	60,00	30,00
Mastpumpe	50,00	25,00
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	50,00	25,00
Elektrotauchpumpe TP 4/1	50,00	25,00
Ex-Flüssigkeitssauger	25,00	13,00
Wasserstrahlpumpe	10,00	5,00

3.4 Strahlrohre

Strahlrohr, allgemein	5,00
-----------------------	------

3.5 Schläuche

	Betrag EUR/Std.
D-Druckschlauch	5,00
C-Druckschlauch	10,00
B-Druckschlauch	13,00
A-Saugschlauch	8,00
Hochdruckschlauch 30 m	20,00

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

	je Tag	Betrag/EUR
Prüfen, Waschen und Trocknen		10,00
Vulkanisieren		12,00
Ein- /Fortbinden von D-Kupplung		5,00
Ein- /Fortbinden von C-Kupplung		7,00
Ein- /Fortbinden von B-Kupplung		8,00
Ein- /Fortbinden von A-Kupplung		13,00

4 Wasserführende Armaturen

je Tag Betrag/EUR

Standrohr mit Schlüssel	10,00
Verteiler	10,00
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	8,00

4.1 Löschgeräte

je Tag Betrag/EUR

Feuerlöscher	8,00
Kübelspritze	5,00
Löschdecke	5,00
Neufüllung der Feuerlöscher	
bis 6 kg	25,00
über 6 kg	40,00

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg wird nach tatsächl. entstandenem Kostenaufwand der Füllpreis und die Prüfung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächl. entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2 Leitern

je Tag Betrag/EUR

Steckleiterteil	4,00
Schiebeleiter	20,00
Klappleiter	5,00
Hakenleiter	8,00

4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den ausgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5 Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet.

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1 Reinigen und Desinfizieren je Stück Betrag/EUR

Atemschutzgerät	8,00
Atemschutzmaske	5,00

5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten

Lungenautomat	8,00
Atemschutzmaske	8,00
Atemschutzgerät	16,00
1/2-Jahresprüfung	20,00
6-Jahresprüfung	30,00
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	5,00
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	6,00

6 Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten je Tag Betrag/EUR

Tragkraftspritze TS 8/8	8,00
Atemschutzgerät	6,00
Fahrzeugfunkanlage	5,00
Handfunksprechgerät	4,00

7 Prüfen

7.1 Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7.2 Prüfen von Pumpen	je Stück	Betrag EUR/Std.
200 l Nennleistung		10,00
400 l Nennleistung		13,00
800 l Nennleistung		15,00
1.600 l Nennleistung		18,00

7.3 Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	je Stück	Betrag EUR/Std.
Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage		10,00
2teilige Schiebeleiter		10,00
3teilige Schiebeleiter		18,00

7.4 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	je Stück	Betrag EUR/Std.
		30,00

7.5 Prüfen von Funkgeräten	je Stück	Betrag EUR/Std.
Funkgerät im 4-m-Band		18,00
Funkgerät im 2-m-Band		13,00
Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber einschl. Meßplatz)		8,00

8 Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage	je Person/EUR
Streckendurchgang	6,00
Streckendurchgang und Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	12,00
Streckendurchgang und Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	15,00
Streckendurchgang und Reinigung, Desinfektion eines Atemschutzgerätes	19,00
w.v., Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	25,00
w.v., jedoch mit Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	28,00
Streckendurchgang mit Zurverfügungstellung eines Atemschutzgerätes 1 Flaschengerät einschl. Maske	33,00

9 Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z.B. Entfernen von

Insekten
Öffnen einer Tür
Säubern von Verkehrsflächen
Entfernen von Eiszapfen
Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

10 Alarmierung

Gebühren für

mißbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung

aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-, Material-, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Anmerkung zur Fehlalarmierung:

Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

11 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemittel sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

12 Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.